



SYSTEMEC

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 BEGRIFFSBESTIMMUNG

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die benutzten Begriffe die folgende Bedeutung:

Systemec: Die Systemec GmbH

Abnehmer: Die Person, mit der Systemec einen Vertrag geschlossen hat.

Vertrag: Der Vertrag zwischen Systemec und dem Abnehmer, für den diese Bedingungen gelten.

Dienstleistung: Die im Vertrag genannte Dienstleistung.

Endgerät: Die Geräte und die eventuelle Software von Systemec, die als Zugang dient, über den der Abnehmer die Dienstleistung in Anspruch nehmen kann.

Netzwerk: Die Übertragungseinrichtungen, falls zutreffend die Router und andere technische Hilfsmittel, die die Übertragung von Signalen zwischen den Anschlusspunkten über Kabel, Radiowellen, optische Datenträger oder andere elektromagnetische Mittel ermöglichen und soweit sie der Kontrolle von Systemec unterliegen.

Störungen und Fehler: Hierunter wird das Nichterfüllen der ausdrücklich vereinbarten funktionalen Spezifikationen der von Systemec schriftlich mitgeteilten funktionalen Spezifikationen im Fall der Entwicklung von maßgeschneiderter Software verstanden. Eine Störung und/oder ein Fehler liegen nur vor, wenn dieser vom Abnehmer nachgewiesen und beseitigt werden kann. Der Abnehmer ist verpflichtet Systemec Störungen und/oder Fehler unverzüglich mitzuteilen.

ARTIKEL 2 ANWENDBARKEIT UND REIHENFOLGE

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge, in denen Systemec Waren und/oder Dienstleistungen jeglicher Art dem Abnehmer anbietet und/oder liefert, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht näher beschrieben werden.
2. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
3. Die Anwendbarkeit eventueller Einkaufs- oder anderer Bedingungen des Abnehmers wird ausdrücklich abgelehnt und werden nicht Gegenstand des Vertrages oder der Vertragsbeziehung.
4. Wenn eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar wird oder sein sollte, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und Systemec und der Abnehmer werden in gegenseitigem Einvernehmen neue

Bestimmungen vereinbaren, die an die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen treten, deren Wirkung der Zielsetzung der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommt.

5. Im Fall der Widersprüchlichkeit zwischen den Bestimmungen des Vertrags, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Anlagen gilt die folgende Reihenfolge:
 - der Vertrag;
 - die Anlagen;
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

ARTIKEL 3 ZUSTANDEKOMMEN EINES VERTRAGS

1. Außer wenn etwas anderes vereinbart worden ist, kommt ein Vertrag zwischen Systemec und dem Abnehmer erst ab dem Tag der Unterzeichnung des Vertrags durch die Parteien oder ab dem Tag zustande, an dem Systemec die Anfrage des Abnehmers und eventuelle besondere Vereinbarungen schriftlich akzeptiert oder bestätigt hat oder ab dem Zeitpunkt, an dem Systemec mit der Ausführung des Auftrags begonnen hat.
2. Alle Angebote von Systemec sind unverbindlich, außer wenn etwas anderes festgelegt worden ist.

ARTIKEL 4 BENUTZUNG VON IDENTIFIKATIONSDATEN

1. Systemec stellt dem Abnehmer Identifikationsdaten, Adressendaten und/oder Codes nur für die Benutzung der Dienstleistung zur Verfügung. Der Abnehmer geht mit diesen Daten sorgfältig um.
2. Einen Verlust, Diebstahl und/oder unregelmäßige Verwendung teilt der Abnehmer Systemec unverzüglich mit, so dass die Parteien angemessene Maßnahmen ergreifen können.
3. Systemec stellt dem Abnehmer Gebühren und/oder Kosten in Rechnung, die durch die Benutzung der Dienstleistung mit Identifikationsdaten, Adressendaten und/oder Codes entstehen.
4. Wenn berechtigterweise vermutet werden kann, dass der Abnehmer Identifikationsdaten, Adressendaten und/oder Codes missbräuchlich verwendet hat, ist Systemec berechtigt die Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angemessen hält und der Abnehmer muss die von Systemec gegebenen Anweisungen befolgen.
5. Wenn sich herausstellt, dass der Abnehmer die in Absatz 1 genannten Daten missbräuchlich verwendet oder die Anweisungen nach Absatz 4 nicht befolgt hat, befindet sich der Abnehmer augenblicklich im Verzug der Unterlassung und Systemec ist berechtigt dem Abnehmer ohne weitere Ankündigung oder Inverzugsetzung den Zugang zu den Daten zu verweigern.

ARTIKEL 5 BENUTZUNG DER DIENSTLEISTUNG

1. Dem Abnehmer ist es nicht erlaubt, die Dienstleistung weiter zu verkaufen und/oder weiter zu vermieten, außer wenn etwas anderes ausdrücklich zwischen Systemec und dem Abnehmer vereinbart worden ist.
2. Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er die Dienstleistung und die dazu gehörenden Endgeräte sorgfältig anwendet. Der Abnehmer wird die eventuell von Systemec gegebenen Anweisungen zur Benutzung der Dienstleistung und der eventuell dazu gehörenden Endgeräte beachten.
3. Dem Abnehmer ist es nicht erlaubt, Geräte oder Software zu verwenden, durch die die Dienstleistung, Systemec oder ein Dritter geschädigt kann. Dies gilt auch, wenn eine Störung der Dienstleistung, gegenüber und bei Systemec oder Dritter entstehen kann.

ARTIKEL 6 BENUTZUNG DER NETZWERKE

1. Der Kunde darf das Systemec-Netzwerk in Übereinstimmung mit den diesbezüglich gültigen gesetzlichen und sonstigen vertraglichen Bedingungen benutzen. Es ist verboten Material zu übertragen, zu verteilen oder zu speichern, wodurch Gesetze und Vorschriften, Urheberrechte, Schutzmarken und Handelsgeheimnisse oder andere Rechte geistigen Eigentums verletzt und benutzt werden, ohne dass hierfür die erforderliche Genehmigung erteilt worden ist. Der Abnehmer schützt und entschädigt Systemec bei jeder Forderung Dritter infolge seiner Nichtbeachtung der hier genannten Bestimmungen.
2. Der Kunde darf Netzwerke, die direkt oder indirekt mit dem Systemec-Netzwerk verbunden sind, unter der Bedingung benutzen, dass er sich an die für die Netzwerke gültigen gesetzlichen und anderen Bedingungen und Vorschriften hält, die für die Benutzung des Netzwerks zu diesem Zeitpunkt gelten.
3. Der Abnehmer haftet für Schäden infolge einer ihm zuzuschreibenden Störung der Funktion des Netzwerks von Systemec, der Netzwerke Dritter und/oder der Verbindung zwischen diesen Netzwerken.
4. Systemec ist für den Inhalt jeglichen Datenverkehrs nicht verantwortlich, ungeachtet dessen, ob die Daten von einem Systemec-Kunden gesendet werden. Der Abnehmer stellt Systemec insoweit frei.
5. Wenn nach Meinung von Systemec das Funktionieren des Netzwerks von Systemec und/oder der Dienstleistung für Kunden von Systemec in Gefahr gerät, ist Systemec berechtigt dem Abnehmer Anweisungen zu geben, die dieser in der von Systemec gesetzten Frist ausführen muss. Wenn der Abnehmer die genannte Anweisung nicht (fristgemäß) befolgt, ist er ohne weitere Inverzugsetzung nach Ablauf der gesetzten Frist im Verzug und Systemec ist berechtigt unverzüglich die Maßnahmen zu ergreifen, die sie für geraten hält.
6. Wenn (der Inhalt) des Datenverkehrs oder das Handeln und/oder die Säumigkeit des Abnehmers eine Störung der Funktion des Netzwerks von Systemec, der Netzwerke von

Dritten oder der Kopplung dieser Netzwerke verursacht, befindet er sich ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug. In diesem Fall ist Systemec berechtigt, ohne weitere Ankündigung die zur Beseitigung der Störung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

ARTIKEL 7 ÄNDERUNG DER EIGENSCHAFTEN DER DIENSTLEISTUNG

1. Systemec ist berechtigt die technischen Eigenschaften des Dienstes zu ändern.
2. Systemec wird eine Änderung mit einer angemessenen Frist ankündigen, außer wenn dies angemessenerweise nicht möglich ist.

ARTIKEL 8 SYSTEM- UND NETZWERKSICHERUNG

1. Der Abnehmer haftet für Schäden, die entstehen, wenn er in die System- oder Netzwerksicherung von Systemec oder von Dritten eingreift.
2. Systemec wird einen solchen Eingriff untersuchen und wird darüber hinaus an Tätigkeiten zur Untersuchung und Ermittlung durch dazu beauftragte Ermittlungsinstanzen/-personen mitarbeiten.

Beispiele von Eingriffen in die System- oder Netzwerksicherung sind:

- Nicht genehmigter Zugang zu Daten, Systemen oder Netzwerken oder deren Benutzung, einschließlich Versuche die Verletzlichkeit des Systems oder Netzwerks zu prüfen oder zu testen oder um in die Sicherheitsmaßnahmen oder in Maßnahmen einzugreifen, die sich auf die Authentizität beziehen, ohne hierzu vom Eigentümer des Systems oder des Netzwerks eine ausdrückliche Genehmigung erhalten zu haben.
- Nicht genehmigte Überwachung von Daten oder des Datenverkehrs einerlei in welchem Netzwerk oder System, ohne hierzu vom Eigentümer des Systems oder des Netzwerks eine ausdrückliche Genehmigung erhalten zu haben.
- Behinderung der Dienstleistung für jedweden Benutzer, Host oder Netzwerk, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Versenden von Mailbomben, Flooding (Überlastung des Netzwerks), vorsätzliche Versuche ein System zu überlasten und Angriffe auf Nachrichten.
- Das Fälschen der Überschrift eines TCP-IPs oder irgendeines Teils einer Kopfzeileninformation in einer E-Mail oder einem Posting in einer Newsgruppe.

ARTIKEL 9 DATENVERKEHR DES ABNEHMERS

1. Wenn die Website des Abnehmers Informationen enthält, mit denen die Rechte eines oder mehrerer Dritter verletzt werden oder wodurch auf andere Weise rechtswidrig gehandelt wird, ist Systemec berechtigt die Dienstleistung, mit der die Website mit ihr verknüpft ist, unverzüglich zu beenden und, wenn sich die Website in einem System von Systemec befindet, die betreffenden Informationen sofort zu löschen.

2. Systemec ist nicht haftbar für Schäden des Abnehmers aufgrund der Beendigung der Dienstleistung und/oder der Löschung der Informationen.
3. Der Abnehmer schützt Systemec gegen jegliche Forderungen von Dritten im Zusammenhang mit dem vom Abnehmer stammenden Inhalt des Datenverkehrs oder der Informationen auf einer Website.
4. Wenn bei den Tätigkeiten oder Lieferungen durch Systemec Telekommunikationseinrichtungen benutzt werden, ist der Abnehmer für deren richtige Auswahl und rechtzeitige Verfügbarkeit verantwortlich. Systemec ist nicht für Übertragungsfehler von Telekommunikationseinrichtungen des Abnehmers verantwortlich.

ARTIKEL 10 E-MAIL

1. Ausdrücklich verboten ist das Versenden unerwünschter E-Mails ("Junk-Mails" und "Spam-Mails") einerlei welcher Art, sowie das Versenden dieser Art von E-Mails an verschiedene Newsgroups (einschließlich aber nicht beschränkt auf das Versenden von Cross-Posting oder Multiple-Posting, auch bekannt als "USENET-Spam").
2. Der Abnehmer wird keinen Mailserver eines Dritten für das Weitersenden von E-Mails (Relay) benutzen ohne die ausdrückliche Genehmigung dieses Dritten. Diese Regeln gelten sowohl für alle Verteilermedien, die auf dem Internet basieren, als auch für jede Anwendung, bei der vom Internet Gebrauch gemacht wird.

ARTIKEL 11 SICHERHEIT, PRIVATSPHÄRE UND MASSNAHMEN VON SYSTEMEC

1. Der Abnehmer gewährleistet, dass alle gesetzlichen Vorschriften mit Bezug auf die zu verarbeitenden Daten, unter anderem insbesondere die laut Gesetz festgelegten Vorschriften über die Speicherung von Personendaten, genau befolgt werden und dass alle vorgeschriebenen Anmeldungen durchgeführt worden sind. Der Abnehmer gibt Systemec unverzüglich schriftlich alle diesbezüglich verlangten Informationen.
2. Der Abnehmer schützt Systemec gegen alle Forderungen, die Dritte an sie stellen könnten, weil der Abnehmer das Datenschutzgesetz verletzt und/oder gesetzliche Fristen zur Speicherung von Personendaten nicht eingehalten hat und/oder Spam-Mails und/oder andere unerwünschte E-Mails versendet hat.
3. Wenn Systemec feststellt, dass der Abnehmer oder ein Dritter, für den der Abnehmer verantwortlich ist, Spam-Mails und/oder andere unerwünschte E-Mails versendet, gibt Systemec dem Abnehmer 24 Stunden lang die Gelegenheit diesen Zustand in einer nach Urteil von Systemec befriedigenden Art und Weise zu beenden bzw. beenden zu lassen. Anderenfalls hat Systemec das Recht, ohne weitere Ankündigung ihre Dienstleistung für den Abnehmer, einerlei in welcher Form diese geliefert wird, augenblicklich zu unterbrechen und solange auszusetzen, wie sie dies für notwendig hält.

4. Wenn Systemec ihre Dienstleistung aus einem im vorigen Absatz genannten Grund aussetzt, bleiben davon die Verpflichtungen des Abnehmers gegenüber Systemec unberührt.

ARTIKEL 12 DOMÄNENNAME

1. Der Abnehmer gewährleistet, dass er den von ihm beantragten bzw. benutzten Domännennamen benutzen darf, dass dadurch die Rechte Dritter nicht verletzt werden und er schützt Systemec gegen jede Art von Forderung, Klageerhebung oder Prozess im Zusammenhang mit dem Domännennamen oder dessen Benutzung durch den Abnehmer oder im Namen des Abnehmers. Der Abnehmer akzeptiert vorbehaltlos die Bedingungen, die die eingeschaltete TLD bei der Registrierung der Domäne stellt.
2. Der Abnehmer erklärt, dass die Daten, die er für seinen Domännennamen erteilt hat, richtig und vollständig sind und dass er dafür Sorge tragen wird, dass diese Daten aktuell sind.
3. Der Abnehmer erklärt sich vorbehaltlos damit einverstanden, dass er durch den von ihm oder für ihn beantragten Domännennamen von der Verwaltungsstelle vertreten wird, die er angegeben hat.

ARTIKEL 13 (GRENZÜBERSCHREITENDER) DATENVERKEHR UND -EXPORT

1. Der Abnehmer schützt Systemec gegen alle Folgen des - auch grenzüberschreitenden - Versendens von Daten und/oder Software, wenn dadurch geltende gesetzliche Vorschriften in den Niederlanden und/oder in anderen Ländern verletzt werden.
2. Beim Export von Geräten, Ersatzteilen oder Software durch den Abnehmer gelten die relevanten Exportbestimmungen. Der Abnehmer schützt Systemec gegen alle Ansprüche Dritter, die mit dem Abnehmer zuzuschreibenden Verstößen gegen die gültigen Exportbestimmungen zusammenhängen.

ARTIKEL 14 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

1. Jede Partei ist zur strikten Geheimhaltung der Daten, die sie von der anderen Partei erhält, verpflichtet.
2. Jede Partei wird während der Gültigkeitsdauer des Vertrags sowie ein Jahr nach dessen Beendigung und nur, wenn eine einvernehmliche Regelung erfolgt ist, Mitarbeiter der anderen Partei, die mit der Durchführung des Vertrags beauftragt waren, einstellen oder direkt oder indirekt für sich arbeiten lassen.
3. Der Abnehmer gibt Systemec allerdings die Genehmigung, Daten des Abnehmers Instanzen und Unternehmen zu übergeben, auch wenn diese außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, wenn dies für die Erfüllung der Verpflichtungen von Systemec gegenüber dem Abnehmer erforderlich ist.
4. Die Weiterleitung von weiteren Informationen an Andere darf nur erfolgen, wenn die Partei, die die Informationen weiter geleitet hat, hierzu eine vorherige schriftliche Einwilligung

gegeben hat bzw. vorgelegt hat oder wenn dies aufgrund einer gesetzlichen Regelung von ihr verlangt wird.

ARTIKEL 15 AUSFÜHRUNG VON TÄTIGKEITEN

1. Alle von Systemec zu verarbeitenden Daten werden gemäß der von Systemec zu stellenden Bedingungen und Planungen vom Abnehmer vorbereitet und geliefert.
2. Der Transport von Software und Geräten erfolgt auf Rechnung und Risiko des Abnehmers, auch wenn diese Tätigkeiten von Systemec durchgeführt und übernommen werden. Erfüllungsort ist in diesen Fällen der Sitz von Systemec.
3. Der Abnehmer sorgt dafür, dass alle Materialien, Daten, Software, Verfahren und Instruktionen, die ihm von Systemec zur Durchführung der Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden, immer richtig und vollständig sind und dass die Systemec übergebenen Datenträger den Spezifikationen von Systemec entsprechen.
4. Systemec kann Änderungen des Inhalts und des Umfangs der Tätigkeiten vornehmen. Wenn solche Änderungen eine Änderung der beim Abnehmer durchgeführten Verfahren zur Folge haben, wird Systemec dies dem Abnehmer so frühzeitig wie möglich mitteilen. Die Kosten dieser Änderung gehen auf Rechnung des Abnehmers. In einem solchen Fall kann der Abnehmer den Vertrag schriftlich zu dem Tag kündigen, an dem die Änderung in Kraft tritt, außer wenn diese Änderung die Folge von Änderungen relevanter Gesetzesvorschriften oder anderer von zuständigen Instanzen erlassener Vorschriften ist oder wenn Systemec die Kosten dieser Änderung trägt.
5. Wenn vereinbart worden ist, dass die Dienstleistung in Phasen/Stufen erfolgen soll, ist Systemec berechtigt den Beginn der Dienste, die zu einer folgenden Phase/Stufe gehören so lange zu verschieben, bis der Abnehmer die Ergebnisse der vorherigen Phase schriftlich für in Ordnung befunden hat. Hierzu setzt Systemec dem Abnehmer eine angemessene Frist.
6. Nur nach einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung ist Systemec verpflichtet die bei der Durchführung der Dienstleistung rechtzeitig und fundiert gegebenen Anweisungen des Abnehmers zu befolgen. Systemec ist nicht verpflichtet Anweisungen zu befolgen, die den Inhalt und den Umfang der vereinbarten Dienstleistung ändern oder ergänzen. Wenn allerdings solche Anweisungen befolgt werden, werden die betreffenden Tätigkeiten an Systemec vom Abnehmer vergütet.
7. Wenn der Vertrag vorsieht, dass im Hinblick auf die Durchführung eine bestimmte Person oder bestimmte Personen von Systemec vorgesehen ist, hat Systemec das Recht diese Person durch eine oder mehrere Personen mit den gleichen Qualifikationen zu ersetzen.
8. Wenn Systemec Arbeiten oder andere Leistungen durchgeführt hat, die über den Inhalt oder den Umfang der vereinbarten Dienstleistung hinausgehen, werden diese Arbeiten

oder Leistungen vom Abnehmer an Systemec nach den üblichen Tarifen von Systemec bezahlt.

9. Der Abnehmer akzeptiert, dass durch die im vorigen Absatz genannten Tätigkeiten oder Leistungen der vereinbarte oder erwartete Zeitpunkt der Fertigstellung der Dienstleistung und die gegenseitigen Verantwortlichkeiten des Abnehmers und von Systemec beeinflusst werden können.

ARTIKEL 16 SOFTWARE

1. Die Parteien spezifizieren schriftlich, welche Software auf welche Art und Weise geliefert und/oder entwickelt werden soll.
2. Systemec führt die Entwicklung der Software auf Basis der vom Abnehmer verschafften Daten durch, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Konsistenz der Abnehmer einsteht und verantwortlich ist. Wenn sich die Daten des Abnehmers als unzulänglich herausstellen, ist Systemec berechtigt die vereinbarten Tätigkeiten solange aufzuschieben, bis der Abnehmer die Unzulänglichkeiten beseitigt hat. Hierzu setzt Systemec dem Abnehmer eine angemessene Frist.
3. Die Software gilt als zwischen den Parteien akzeptiert:
 - wenn keine Annahmeprüfung vereinbart worden ist: bei der Lieferung oder, wenn die Installation schriftlich von Systemec vereinbart worden ist, bei der Fertigstellung der Installation oder,
 - wenn zwischen den Parteien schriftlich eine Annahmeprüfung vereinbart worden ist: nach dem ersten Tag des Prüfungszeitraums oder,
 - wenn Systemec vor dem Ende des Prüfungszeitraums einen Prüfungsbericht gemäß Absatz 8 erhält: zu dem Zeitpunkt, an dem die im Prüfungsbericht genannten Fehler beseitigt worden sind, ungeachtet des Vorliegens von Unzulänglichkeiten, die gemäß Absatz 10 einer Annahme nicht im Wege stehen.
4. Wenn eine Annahmeprüfung schriftlich vereinbart worden ist, beträgt der Prüfungszeitraum sieben Tage nach der Lieferung, in denen es dem Abnehmer nicht erlaubt ist, die Software für produktive oder operative Zwecke zu benutzen.
5. Abweichend vom Vorigen gilt die Software, wenn der Abnehmer diese vor dem Zeitpunkt der Annahme für produktive oder operative Zwecke benutzt, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie benutzt worden ist, als vollständig angenommen.
6. Nur nach einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung trägt Systemec für die Installation der Software Sorge. Nach der Fertigstellung der Installation gilt die Software als vom Abnehmer angenommen.
7. Wenn sich bei der Durchführung der Annahmeprüfung herausstellt, dass die Software Systemec anzulastende Mängel aufweist, die die weitere Durchführung der Annahmeprüfung behindern, wird der Abnehmer Systemec darüber schriftlich informieren.

In diesem Fall wird die Annahmeprüfung unterbrochen, bis die Software so geändert worden ist, dass die Behinderung beseitigt worden ist.

8. Wenn sich bei der Durchführung der Annahmeprüfung herausstellt, dass die Software Mängel aufweist, die Systemec zuzuschreiben sind, wird der Abnehmer Systemec spätestens am letzten Tag des Prüfungszeitraums in einem schriftlichen und detaillierten Prüfungsbericht über die Fehler informieren.
9. Systemec wird sich gebührend bemühen, die gemeldeten Fehler innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.
10. Die Annahme der Software kann nicht aus anderen Gründen abgelehnt werden, als die Gründe, die sich auf die zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Spezifikationen beziehen und ebenfalls nicht wegen des Vorhandenseins kleiner Fehler, die der operativen oder produktiven Ingebrauchnahme der Software angemessenerweise nicht im Wege stehen (unwesentliche Mängel).
11. Wenn die Software in Phasen/Stufen und/oder Teilen geliefert und geprüft wird, bleibt durch die Nichtannahme einer bestimmten Phase/Stufe und/oder eines Teiles eine eventuelle Annahme einer früheren Phase und/oder eines anderen Teil davon unberührt.
12. Systemec erteilt dem Abnehmer das nicht-exklusive Recht zur Verwendung der Software. Die Software darf der Abnehmer ausschließlich in seiner eigenen Firma oder Organisation auf der Verarbeitungseinheit und für die Anzahl und Art von Benutzern oder Anschlüssen benutzen, wofür das Gebrauchsrecht erteilt worden ist. Wenn diesbezüglich nichts vereinbart worden ist, gilt die Verarbeitungseinheit des Abnehmers, auf der die Software zum ersten Mal benutzt worden ist und die Anzahl der Anschlüsse, die zu diesem Zeitpunkt an die Verarbeitungseinheit angeschlossen sind.
13. Wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, ist das Gebrauchsrecht in keiner Weise auf einen Dritten übertragbar, auch nicht, wenn dieser Dritte die Software ausschließlich für den Abnehmer benutzt oder wenn die Software für die Verarbeitung von Daten für Dritte ('Timesharing') oder sonst wie Dritten zur Verfügung gestellt wird.
14. Der Quellcode der Software und die bei der Entwicklung der Software angefertigte technische Dokumentation wird dem Abnehmer nicht zur Verfügung gestellt.
15. Sofort nach der Beendigung des Gebrauchsrechts der Software wird der Abnehmer alle in seinem Besitz befindlichen Exemplare der Software zu Systemec zurücksenden. Wenn die Parteien vereinbart haben, dass der Abnehmer bei der Beendigung des Gebrauchsrechts die betreffenden Exemplare vernichtet, wird der Abnehmer eine solche Vernichtung Systemec unverzüglich schriftlich mitteilen.
16. Während eines Zeitraums von drei Monaten nach der Lieferung oder, wenn zwischen den Parteien eine Annahmeprüfung vereinbart worden ist, innerhalb von drei Monaten nach der Annahme, wird sich Systemec nach Kräften bemühen eventuelle Fehler in der Software zu beseitigen, wenn diese Fehler Systemec innerhalb dieses Zeitraums schriftlich

detailliert mitgeteilt worden sind. Systemec gewährleistet nicht, dass die Software ohne Unterbrechung oder Fehler funktionieren wird oder dass alle Fehler beseitigt werden. Die Fehlerbeseitigung wird kostenlos durchgeführt, außer wenn die Software im Auftrag des Abnehmers anders als zu einem festen Preis entwickelt worden ist. In diesem Fall stellt Systemec ihre üblichen Tarife und Kosten für eine Reparatur in Rechnung.

17. Systemec darf ihre üblichen Tarife und Kosten für eine Reparatur in Rechnung stellen, wenn Anwendungsfehler und eine unsachgemäße Anwendung durch den Abnehmer oder durch andere nicht Systemec zuzuschreibende Ursachen vorliegen oder wenn die Fehler bei der Durchführung der vereinbarten Annahmeprüfung hätten festgestellt werden können. Die Reparatur von beschädigten oder verlorengegangenen Daten unterliegt nicht der Gewährleistungspflicht.
18. Eine Gewährleistungspflicht erlischt, wenn der Abnehmer ohne schriftliche Einwilligung von Systemec Änderungen in der Software durchführt oder durchführen lässt.
19. Nach Ablauf der Garantiefrist ist Systemec nicht verpflichtet eventuelle Fehler zu beseitigen, außer wenn zwischen den Parteien ein Wartungsvertrag geschlossen worden ist, der eine Reparaturklausel enthält.
20. Systemec ist nicht berechtigt vorübergehende Lösungen oder Programmierungsumwege oder Problem vermeidende Einschränkungen in der Software vorzunehmen.

ARTIKEL 17 VERKAUF VON GERÄTEN

1. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung ab Lager von Systemec.
2. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung in der Verpackung des Herstellers.
3. Falls der Abnehmer eine besondere Verpackungsart verlangt, gehen die damit verbundenen Mehrkosten auf seine Rechnung.
4. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, trägt der Abnehmer Sorge für die Installation der gelieferten Geräte.
5. Wenn vereinbart worden ist, dass Systemec für die Installation Sorge trägt, wird der Abnehmer einen geeigneten Installationsort mit allen erforderlichen Einrichtungen, wie Kabelverlegung und Telekommunikationseinrichtungen bereitstellen.
6. Der Abnehmer wird Systemec für die Durchführung der notwendigen Arbeiten den Zugang zum Installationsort während der normalen Arbeitszeiten von Systemec gewähren.
7. Ohne die vorherige schriftliche Einwilligung ist Systemec nicht verpflichtet, Rücksendungen des Abnehmers zu akzeptieren.
8. Das Annehmen von Rücksendungen bedeutet nicht die Anerkennung seitens Systemec des vom Abnehmer angegebenen Grundes der Rücksendung. Das Risiko von zurückgesendeten Sachen trägt weiterhin der Abnehmer, bis die Sachen von Systemec gutgeschrieben worden sind.

9. Systemec behält sich das Recht vor, die möglicherweise sich aus Rücksendungen ergebende Gutschrift unter Abzug von 20 % des Preises der zurückgesendeten Produkte - mindestens aber € 25,00 (fünfundzwanzig Euro) - auszustellen.
10. Das Gerät gilt zwischen den Parteien am Tag der Lieferung als angenommen oder, wenn eine von Systemec durchzuführende Installation schriftlich vereinbart worden ist, am Tag der Installation.
11. Drei Monate nach der Zurverfügungstellung wird Systemec nach besten Kräften versuchen eventuelle Material- und Herstellungsfehler im Gerät sowie in Teilen, die von Systemec im Rahmen von Garantie und Wartung geliefert worden sind, zu reparieren, wenn diese Fehler innerhalb dieses Zeitraums Systemec detailliert mitgeteilt worden sind. Alle ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von Systemec über. Diese Verpflichtung erlischt, wenn diese Fehler ganz oder teilweise durch unrichtigen, unsorgfältigen oder unsachgemäßen Gebrauch, durch von außen einwirkende Ursachen wie beispielsweise Brand-, Überspannungs- oder Wasserschaden entstanden sind oder wenn der Abnehmer ohne die Zustimmung von Systemec Änderungen im Gerät oder in den Teilen anbringt oder anbringen lässt, die im Rahmen von Garantie oder Wartung geliefert worden sind.

ARTIKEL 18. VERMIETUNG VON GERÄTEN UND SOFTWARE

1. Der Abnehmer gewährleistet, dass die von ihm von Systemec gemieteten Geräte in dem dazu bestimmten und geeigneten Raum und unter geeigneten und für den Zweck vorgesehenen Umständen aufgestellt bzw. benutzt werden.
2. Der Abnehmer gewährleistet, dass die von ihm von Systemec gemietete Software in den dazu bestimmten und geeigneten Geräten bzw. Datenträgern installiert wird.
3. Wenn nicht schriftlich anderes vereinbart worden ist, ist der Abnehmer für die Wartung der Geräte und Software verantwortlich, die er von Systemec gemietet hat.
4. Der Abnehmer wird keine Änderungen vornehmen, die die Art und die Funktion des Geräts oder Software beeinträchtigen.
5. Der Abnehmer wird keine Marken, Warenzeichen, Erkennungszeichen oder Seriennummern des Geräts oder der Software ändern oder entfernen.

ARTIKEL 19 SOFTWARE UND GERÄTE VON DRITTEN

1. Wenn Systemec Software und/oder Geräte von Dritten an den Abnehmer liefert, gelten bezüglich der Software und/oder der Geräte die Bedingungen dieser Dritten. Die sodann relevanten Bestimmungen/Vertragsbedingungen dieser Dritten ersetzen die entsprechenden Vorschriften der vorliegenden Bestimmungen/Vereinbarung.
2. Der Abnehmer akzeptiert die genannten Bedingungen von Dritten und Systemec sendet diese dem Abnehmer auf Verlangen zu.

3. Wenn die genannten Bedingungen von Dritten im Verhältnis zwischen ihm und Systemec - aus welchem Grund auch immer - nicht für anwendbar gehalten oder für nicht anwendbar erklärt werden, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen.

ARTIKEL 20 WARTUNG

1. Unter Wartung wird verstanden:
 - a. *Vorsorgliche Wartung*: Die von Systemec zur Vermeidung von Störungen für erforderlich gehaltene Inspektion, Einstellung und Reinigung der Geräte.
 - b. *Korrektive Wartung*: Das Beseitigen von Störungen der Geräte, die bei normaler Benutzung der Geräte infolge natürlichen Verschleißes und durch eigene Mängel an den Geräten entstanden sind sowie die hierzu notwendigen Reparaturen und das Austauschen von verschlissenen beziehungsweise beschädigten Teilen.
2. Die Wartungsarbeiten können und werden möglichst mit Hilfe einer über Telekommunikationseinrichtungen zustande gebrachten Verbindung mit den Geräten durchgeführt.
3. Die Wartung wird während der bei Systemec gebräuchlichen Bürozeiten montags bis freitags mit Ausnahme allgemein anerkannter Feiertage durchgeführt.
4. Das Austauschen von Teilen erfolgt, wenn es nach Beurteilung von Systemec erforderlich ist, um Störungen zu beseitigen oder zu vermeiden. Die ausgetauschten Teile werden bzw. bleiben Eigentum von Systemec.
5. Der Abnehmer teilt Systemec eine Störung an den Geräten unmittelbar nach deren Feststellung mit einer gut detaillierten Beschreibung der aufgetretenen Störung mit. Der Abnehmer verschafft Mitarbeitern von Systemec oder von Systemec beauftragten Dritten zu dem Ort der Geräte Zugang und leistet im Übrigen jegliche Mitarbeit.
6. Der Abnehmer stellt Systemec die Geräte zur Durchführung der oben genannten Arbeiten zur Verfügung.
7. Die Kosten für die Suche und Beseitigung von Störungen, die durch das Anschließen von nicht von Systemec gelieferten Geräten verursacht werden, gehen auf Rechnung des Abnehmers.
8. Wenn es nach Meinung von Systemec für die Wartung der Geräte erforderlich ist, dass die Verbindung der Geräte mit anderen Systemen oder Geräten geprüft werden muss, wird der Abnehmer diese anderen Systeme oder Geräte sowie die betreffenden Testverfahren und Datenträger Systemec zur Verfügung stellen.
9. Für Wartungsarbeiten benötigtes Testmaterial, das nicht zur normalen Ausrüstung von Systemec gehört, muss vom Abnehmer zur Verfügung gestellt werden.
10. Der Abnehmer trägt Sorge und ist verantwortlich für die technischen, räumlichen und Telekommunikationseinrichtungen, die notwendig sind, damit die Geräte ordnungsgemäß

- arbeiten können. Die Wartung geht ausdrücklich nicht über die oben genannten Einrichtungen und Anschlüsse hinaus.
11. Arbeiten zum Zweck der Wartung oder Beseitigung von Störungen, die durch den unsachgemäßen Gebrauch der Geräte oder durch von außen einwirkende Ursache entstanden sind, wie Fehler in Kommunikationsleitungen oder in der Stromversorgung oder durch Kopplungen mit bzw. Benutzung von Geräten, Software oder Materialien, die nicht Teil des Vertrags sind, gehören nicht zu den Verpflichtungen von Systemec aufgrund des Vertrags und werden dem Abnehmer zu den gültigen Tarifen getrennt in Rechnung gestellt.
 12. Im Wartungspreis sind nicht inbegriffen:
 - Austauschen von Verbrauchsartikeln, wie unter anderem magnetische Speichermedien und Tintenbänder
 - Kosten des Austauschs von Teilen sowie von Wartungsarbeiten für die Beseitigung von Störungen, die ganz oder teilweise durch Reparaturversuche von anderen Personen und nicht von Systemec oder deren Hilfspersonen verursacht worden sind;
 - Arbeiten für eine teilweise oder vollständige Überholung der Geräte;
 - Änderungen an den Geräten;
 - Verlegung, Umzug, Neuinstallation von Geräten oder dazu durchgeführte Arbeiten.
 13. Die Reparatur von beschädigten oder verloren gegangenen Daten gehört nicht zur Wartung.
 14. Wenn ein Wartungsvertrag geschlossen worden ist, wird Systemec verbesserte Software, wenn diese verfügbar ist, dem Abnehmer zur Verfügung stellen. Drei Monate, nachdem eine verbesserte Software verfügbar geworden ist, ist Systemec nicht mehr zur Beseitigung von Störung in der alten Version und zur Leistung von Unterstützung mit Bezug auf die alte Version verpflichtet. Für die Zurverfügungstellung einer Version mit neuen Möglichkeiten und Funktionen kann Systemec vom Abnehmer verlangen, dass dieser einen neuen Vertrag mit Systemec schließt und dass für die Zurverfügungstellung eine neue Vergütung bezahlt wird.
 15. Wenn nichts anderes vereinbart wird, gilt die bei Systemec gebräuchliche Basiswartungsgebühr. Diese Gebühr ist im Voraus für die Dauer des Wartungsvertrags oder dessen Verlängerung spätestens am Tag des Inkrafttretens des Wartungsvertrags oder dessen Verlängerung zu entrichten.

ARTIKEL 21 MITARBEIT DES ABNEHMERS

1. Der Abnehmer wird Systemec immer rechtzeitig alle für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags nützlichen und notwendigen Daten und Auskünfte erteilen und jegliche Mitarbeit leisten.

2. Der Abnehmer ist für die Benutzung der Geräte, die Anwendung der Software und der von Systemec gelieferten Dienstleistung sowie für die Kontroll- und Sicherungsverfahren und einen angemessenen Systemverwalter in seinem Unternehmen verantwortlich.
3. Wenn vereinbart worden ist, dass der Abnehmer Software, Materialien und Daten auf Datenträgern zur Verfügung stellen wird, müssen diese die für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Spezifikationen erfüllen.
4. Wenn Mitarbeiter von Systemec beim Abnehmer vor Ort Tätigkeiten verrichten, wird der Abnehmer die für diese Mitarbeiter angemessenerweise gewünschten Einrichtungen, wie - falls zutreffend - einen Arbeitsraum mit Telekommunikationseinrichtungen usw. bereitstellen. Der Abnehmer wird Systemec gegen Ansprüche von Dritten schützen, wozu auch Mitarbeiter von Systemec zählen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags einen Schaden erleiden, der die Folge des Handelns oder Unterlassens seitens des Abnehmers oder von unsicheren Situationen (Verkehrssicherungspflichten) in seinem Betrieb sind.

ARTIKEL 22 AUSBILDUNGEN

1. Die Folgen einer Absage der Teilnahme an einer Schulung oder einem Lehrgang werden nach den bei Systemec üblichen Regeln - eventuell kostenpflichtig zu Lasten des Abnehmers - behandelt.
2. Wenn die Anzahl der Anmeldungen nach Meinung von Systemec dazu Anlass gibt, ist Systemec berechtigt die Schulung oder den Lehrgang mit einer oder mehreren Schulungen oder Lehrgängen zu kombinieren oder diese zu einem späteren Datum oder Zeitpunkt stattfinden zu lassen.

ARTIKEL 23 ÄNDERUNG UND UMZUG

1. Änderungen der Rechnungs- und/oder Firmenadresse und sonstiger Verwaltungsdaten müssen Systemec schriftlich oder digital umgehend mitgeteilt werden.
2. Gewünschte Änderungen oder Umzüge einer Dienstleistung müssen Systemec schriftlich oder digital mitgeteilt werden. Systemec wird die damit verbundenen Kosten weitergeben. Das gilt auch für die damit verbundenen Tätigkeiten und/oder Kosten für die vom Abnehmer veranlassten Änderungen des Standortes der Hard- und/oder Software.

ARTIKEL 24 BEZAHLUNG, PREIS- UND GEBÜHRENÄNDERUNGEN

1. Alle Preise sind in Euro, exkl. Umsatzsteuer (MwSt.) und andere Gebühren, die behördlich festgelegt sind.
2. Im Falle eines Vertrags, in dem vom Abnehmer regelmäßig zu zahlende Beträge genannt werden, wie z. B. Abos, Wartungsentgelt, usw., ist Systemec berechtigt unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die geltenden Preise und Gebühren anzupassen.

3. Der Preis für eine Dienstleistung gilt ab dem Tag der Mitteilung von Systemec an den Abnehmer, dass die Dienstleistung geliefert worden ist.
4. Überschreitungen von vereinbarten Mengen, Grenzwerten und/oder Kapazitäten werden nachträglich verrechnet.
5. Systemec ist berechtigt, die vereinbarten Preise und Gebühren für Leistungen anzupassen, die gemäß der diesbezüglichen Planung bzw. gemäß Vertrag zu einem Zeitpunkt geliefert werden, der mindestens drei Monate nach dem Datum dieser Mitteilung liegt.
6. Wenn der Abnehmer mit einer von Systemec mitgeteilten Erhöhung von den vorbezeichneten Preisen und Gebühren nicht einverstanden ist, ist er berechtigt innerhalb von sieben Werktagen nach der in dieser Vereinbarung genannten Mitteilung den Vertrag schriftlich zu dem in der Mitteilung von Systemec genannten Datum zu kündigen, an dem die Preis- und Gebührenerhöhung in Kraft treten soll oder vom Vertrag zurückzutreten. Die Mindestlaufzeit für den Vertrag von 12 Monaten bleibt bestehen.
7. Alle Rechnungen werden vom Abnehmer gemäß den auf der Rechnung angegebenen Zahlungsbedingungen binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt, es sei denn, dass besondere Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind.
8. Als Zeitpunkt der Bezahlung gilt der Zeitpunkt, an dem der Betrag bei Systemec eingegangen ist.
9. Wenn der Abnehmer die fälligen Beträge nicht innerhalb der vereinbarten Frist bezahlt, werden für den offenen Betrag Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat fällig. Darüber hinaus ist der Abnehmer zur vollständigen Bezahlung der außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten verpflichtet, wozu alle Kosten von Rechtshilfe außer den beglichenen Kosten gehören, deren Höhe auf mindestens 15 % des fälligen Betrags festgelegt wird.
10. Systemec ist berechtigt Mehrkosten für Spezifikationen von Rechnungen, für Vertragsübernahme, Namensänderungen und damit vergleichbare Handlungen in Rechnung zu stellen.
11. Wenn Systemec für die Lieferung der Dienstleistung an den Abnehmer einen Vertrag mit einem Dritten geschlossen hat und dieser seine Gebühren ändert, ist Systemec berechtigt die Gebührenänderung an den Abnehmer weiterzugeben.
12. Der Abnehmer ist nicht berechtigt den Betrag einer Rechnung mit anderen Forderungen gegen Systemec zu verrechnen und/oder die Bezahlung aufzuschieben, es sei denn die Gegenforderung ist rechtskräftig endgültig festgestellt.

ARTIKEL 25 FINANZIELLE SICHERHEITSLISTUNG

1. Systemec ist berechtigt vor Beginn der von ihr auszuführenden Arbeiten oder vor der Lieferung von Waren vom Abnehmer die vollständige vorherige Bezahlung der Leistung zu verlangen.

2. Systemec ist berechtigt vom Abnehmer für die Leistung eine finanzielle Sicherheit zu verlangen, wenn und solange sie dazu aufgrund und auf Dauer des Vertragsverhältnisses - unter Einschränkung der Folgebestimmung - einen Anlass hat. Der Betrag der in Absatz 1 genannten finanziellen Sicherheit wird nicht höher als der Betrag sein, den der Abnehmer nach Meinung von Systemec in einem Zeitraum von sechs Monaten zu bezahlen hat. Diese Sicherheit kann der Abnehmer nach seiner Wahl über eine Barsicherheit eines nur von beiden Parteien des Vertrages zu verfügenden Kontos oder Sparbuches oder über eine Bankbürgschaft nach dem Modell der NVB einer in gutem Ruf stehenden niederländischen Bank oder einer deutschen Bank oder Sparkasse unter Verzicht auf die Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erbringen. Sollte nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft zukünftig nicht mehr möglich sein, vereinbaren die Parteien schon jetzt eine Bürgschaftsgestellung nach niederländischem Recht, hilfsweise eine Barsicherheit.

ARTIKEL 26 VORBEHALT VON EIGENTUM UND RECHTEN

1. Alle dem Abnehmer gelieferten Sachen bleiben das Eigentum von Systemec, bis alle Beträge, die der Abnehmer für die gemäß Vertrag gelieferten oder zu liefernden Sachen oder für die verrichteten oder zu verrichtenden Arbeiten zu bezahlen hat, sowie die in Absatz 2.6 genannten Beträge, wozu auch die Zinsen und Kosten der Eintreibung gehören, vollständig an Systemec bezahlt worden sind.
2. Rechte werden dem Abnehmer erteilt oder wie im vorliegenden Fall unter der Bedingung erteilt, dass der Abnehmer die dafür vereinbarten Gebühren rechtzeitig und vollständig bezahlt.

ARTIKEL 27 RISIKOÜBERGANG

Das Risiko von Verlust oder Beschädigung der Sachen, die Gegenstand des Vertrags sind, geht auf den Abnehmer zu dem Zeitpunkt über, zu der diese in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Abnehmers oder einer vom Abnehmer beauftragten Hilfsperson gelangt sind. Bei Versendung von Ware gilt der Ort des Sitzes oder der Niederlassung von Systemec, von der aus die Leistung erfolgt, als Leistungsort. Im Übrigen gilt § 269 BGB. Hinsichtlich des Zahlungsortes gilt der Sitz oder die Niederlassung von Systemec, an die der Betrag zu übermitteln ist.

ARTIKEL 28 (LIEFER-)FRISTEN

1. Die von Systemec genannten (Liefer-)Fristen sind anhand der Angaben, die Systemec beim Abschluss des Vertrags bekannt waren festzustellen und werden soweit wie möglich eingehalten. Die Überschreitung einer genannten (Liefer-)Frist setzt Systemec nicht in Verzug.

2. Wenn die Überschreitung einer Frist droht, werden sich Systemec und der Abnehmer beraten.

ARTIKEL 29 HÖHERE GEWALT UND/ODER BESONDERE UMSTÄNDE

Systemec ist unter anderem nicht verpflichtet eine Verpflichtung gegenüber dem Abnehmer zu erfüllen, wenn sie dazu durch eine Störung der Energie- oder Materialzufuhr, eine Transportverzögerung, durch Streik, eine nicht erfolgte oder verzögerte Lieferung durch Systemec in ihrer Dienstleistung und/oder Produkte oder durch Störungen bei einer Dienstleistung und/oder eines Produkts von Systemec gehindert wird.

ARTIKEL 30 HAFTUNG; GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Haftung von Systemec aufgrund verschuldeter Nichterfüllung des Vertrags beschränkt sich auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens bis zu dem Betrag des für den Vertrag ausbedungenen Preises (exkl. MwSt.). Wenn der Vertrag hauptsächlich eine Laufzeitvereinbarung mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr ist, wird der ausbedungene Preis auf den für ein Jahr ausbedungenen Gesamtbetrag der Erstattungen (exkl. MwSt.) festgelegt.
2. Auf keinen Fall wird die Gesamterstattung für unmittelbaren Schaden höher als € 50.000 (fünfzigtausend Euro) sein.
3. Unter unmittelbarem Schaden wird ausschließlich verstanden:
 - a. Die Kosten, die dem Abnehmer angemessenerweise entstehen, um die Leistung von Systemec laut Vertrag zu erhalten. Dieser Schaden wird allerdings nicht ersetzt, wenn der Abnehmer den Vertrag auf seine Verursachung hin aufgelöst hat.
 - b. Die Kosten, die dem Abnehmer für das gezwungenermaßen längere Inbetriebhalten seines alten Systems oder seiner Systeme und der damit zusammenhängenden Einrichtungen entstanden sind, weil Systemec bis zu einem für sie verbindlichen Datum nicht geliefert hat, abzüglich eventueller Einsparungen, die die Folge der verzögerten Lieferung sind.
 - c. Angemessene Kosten, die zur Vermeidung oder Beschränkung von Schaden entstanden sind, wenn der Abnehmer nachweist, dass diese Kosten zur Beschränkung eines unmittelbaren Schadens im Sinn dieser Bedingungen geführt haben.
4. Die Gesamthaftung von Systemec für verursachte Schäden durch Tod oder Körperschaden wird in keinem Fall mehr als € 500.000,00 je Ereignis betragen, wobei eine Reihe zusammenhängender Ereignisse als ein einziges Ereignis gelten. Dieses gilt auch bei materiellen Schäden zu Ziffer 2.
5. Eine Haftung von Systemec für mittelbaren Schaden, wozu auch Folgeschaden, Gewinneinbuße, entgangene Einsparungen und Schäden durch Betriebsunterbrechung gehören, wird ausgeschlossen.

6. Die Voraussetzung für das Erhalten eines Rechts auf Schadensersatz ist immer, dass der Abnehmer Systemec den Schaden möglichst bald nach dessen Auftreten, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen schriftlich meldet.
7. Der Abnehmer schützt Systemec gegen alle Ansprüche Dritter wegen Produkthaftung infolge eines Mangels an einem Produkt oder System, dass der Abnehmer einem Dritten geliefert hat und das auch aus von Systemec gelieferten Geräten, Software oder anderen Materialien besteht, außer wenn der Abnehmer nachweist, dass der Schaden durch ein Gerät, durch Software oder andere Materialien verursacht worden ist.
8. Darüber hinaus gilt, daß für anderweitigen als den oben genannten Schadensersatz Systemec nur haftet, wenn der Mangel auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Dem Anwender ist allerdings gestattet einen geringeren Schaden oder Wertminderung nachzuweisen.

ARTIKEL 31 AUFSCHUB

1. Systemec ist berechtigt die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzuschieben, wenn der Abnehmer seinerseits eine Verpflichtung aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags mit Systemec nicht erfüllt (Zurückbehaltungsrecht).
2. Die Verpflichtung zur Bezahlung des vereinbarten Preises bleibt während der Zeit des Aufschubs bestehen.
3. Der Abnehmer ist für die Kosten haftbar, die mit der Wiederaufnahme der Erfüllung der Verpflichtungen durch Systemec entstehen.

ARTIKEL 32 DAUER UND BEENDIGUNG

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, außer wenn etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Im Fall eines Vertrags auf unbestimmte Zeit kann jede Partei den Vertrag zum Ende eines Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten kündigen, außer wenn etwas anderes vereinbart worden ist.
3. Im Fall eines Vertrags mit einer festen Laufzeit kann jede Partei den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten kündigen. Erfolgt keine Kündigung, bleibt der Vertrag für unbestimmte Zeit weiter bestehen, außer wenn etwas anderes vereinbart worden ist.
4. Systemec ist berechtigt den Vertrag - ohne gerichtliche Intervention - und ohne Inverzugsetzung mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen, wenn:
 - die Gegenpartei (vorläufigen) Zahlungsaufschub beantragt hat oder ihm dieser gewährt worden ist;
 - die Gegenpartei für insolvent erklärt worden ist oder einen Insolvenzantrag gestellt hat;
 - das Unternehmen der Gegenpartei aufgelöst wird oder wenn ihre Geschäftstätigkeit

eingestellt ist;

- die Gegenpartei in Verzug ist.

Wegen dieser Beendigung ist Systemec zu keinerlei Schadensersatz verpflichtet.

5. Wenn der Abnehmer zum Zeitpunkt der in Absatz 4 genannten Auflösung bereits Leistungen zur Erfüllung des Vertrags erhalten hat, sind diese Leistungen und die damit zusammenhängende Zahlungsverpflichtung kein Gegenstand einer Rückgängigmachung. Rechnungsbeträge, die Systemec für Leistungen, die bereits vor der Auflösung zur Erfüllung des Vertrags ausgeführt oder geliefert worden sind, erbracht hat, bleiben unter Beachtung der Bestimmungen des vorigen Satzes unbeschränkt zur Zahlung fällig und sind zum Zeitpunkt der Auflösung sofort einforderbar.
6. Jede Beendigung muss mit schriftlich erfolgen. Angestrebt wird zum Nachweis der eingeschriebene Brief. Im Handelsverkehr gilt ausschließlich das dortige Formerfordernis und eingeschriebener Brief.
7. Im Fall der Beendigung des Vertrags, ungeachtet des Grundes:
 - wird Systemec unverzüglich die von ihr abgegebenen Identifizierungsdaten, die als Leihgabe überlassenen Produkte, Adressendaten und/oder Codes zurücknehmen;
 - wird Systemec einen Monat nach der Beendigung des Vertrags den/die von Systemec für den Abnehmer registrierte(n) Domännennamen bei der/den diesbezüglichen Einrichtung(en) kündigen;
 - hat der Abnehmer die Kosten der Beendigung an Systemec zu bezahlen;
 - bleiben alle Verpflichtungen, die entweder explizit oder gemäß ihrer Art gültig bleiben müssen, unvermindert gültig.

ARTIKEL 33 GEISTIGES EIGENTUM

1. Alle Rechte geistigen oder industriellen Eigentums an jeglichen gemäß Vertrag entwickelten oder zur Verfügung gestellten Programmen, Geräten oder anderen Materialien, wie Analysen, Entwürfe, Dokumentationen, Berichte, Angebote sowie dafür erforderliches vorbereitendes Material, bleiben ausschließlich bei Systemec oder ihren Lizenzgebern. Der Abnehmer erhält nur die Gebrauchsrechte und Befugnisse, die mit diesen Bedingungen oder sonst ausdrücklich erteilt werden und im Übrigen wird der Abnehmer die Software oder andere Materialien nicht vervielfältigen oder davon Kopien anfertigen.
2. Dem Abnehmer ist bekannt, dass die zur Verfügung gestellten Programme, Geräte und andere Materialien vertrauliche Informationen und Betriebsgeheimnisse von Systemec oder ihrer Lizenzgeber enthalten. Der Abnehmer verpflichtet sich, über diese Programme, Geräte und anderen Materialien Verschwiegenheit zu bewahren, sie nicht Dritten zugänglich zu machen oder zum Gebrauch zu überlassen und nur für den Zweck zu benutzen, wofür sie ihm zur Verfügung gestellt worden sind. Unter Dritten werden auch alle Personen

verstanden, die zwar im Unternehmen des Abnehmers tätig sind, die jedoch die Programme, Geräte und andere Materialien nicht notwendigerweise benutzen.

3. Dem Abnehmer ist es nicht erlaubt irgendwelche Angaben bezüglich Urheberrechte, Marken, Warenzeichen oder anderer Rechte geistigen oder industriellen Eigentums an der Software, den Geräten oder Materialien zu entfernen oder zu ändern. Hierzu zählen auch Angaben mit Bezug auf den vertraulichen Charakter und die Geheimhaltung der Software.
4. Systemec ist es erlaubt Maßnahmen zum Schutz der Software zu ergreifen. Wenn Systemec die Software mit Hilfe technischer Mittel gesichert hat, ist es dem Abnehmer nicht erlaubt diese Sicherung zu entfernen oder zu umgehen. Wenn die Sicherungsmaßnahmen zur Folge haben, dass der Abnehmer nicht in der Lage ist eine Reservekopie der Software herzustellen, wird Systemec dem Abnehmer auf Wunsch gegen Bezahlung eine Reservekopie der Software zur Verfügung stellen.
5. Außer in dem Fall, dass Systemec dem Abnehmer eine Reservekopie der Software zur Verfügung stellt, hat der Abnehmer das Recht eine Reservekopie der Software zu erhalten, worunter auch zu verstehen ist: herzustellen. Unter Reservekopie wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: Ein physischer Gegenstand, auf dem Software festgelegt/hinterlegt ist, ausschließlich zum Ersetzen des Original Exemplars der Software im Falle eines unfreiwilligen Besitzverlustes oder einer Beschädigung. Die Reservekopie muss eine identische Kopie sein und immer mit den gleichen Kennzeichnungen wie das Original exemplar versehen werden.
6. Wenn der Abnehmer Software entwickelt oder ein Dritter für ihn Software entwickelt oder als Abnehmer die Absicht hat dies zu tun und er im Zusammenhang mit der Interoperabilität der zu entwickelnden Software mit der ihm von Systemec zur Verfügung gestellten Software Informationen benötigt, um diese Interoperabilität zu erreichen, wird der Abnehmer Systemec schriftlich und detailliert um die benötigten Informationen bitten. Systemec wird dann innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen, ob der Abnehmer die erbetenen Informationen erhalten kann und welche Bedingungen damit verknüpft sind. Darunter sind auch finanzielle Bedingungen sowie Bedingungen mit Bezug auf vom Abnehmer eventuell einzuschaltende Dritte gemeint. Unter Interoperabilität wird in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden: Die Fähigkeit von Programmen mit anderen Komponenten eines Rechners und/oder Programmen Daten auszutauschen und mit Hilfe dieser Daten zu kommunizieren.
7. Unter Beachtung der obigen Bestimmungen in diesen Bedingungen ist der Abnehmer zur Beseitigung von Fehlern in der ihm zur Verfügung gestellten Software berechtigt, wenn dies für die Benutzung notwendig ist, die aufgrund der Art der Software beabsichtigt wird.
8. Systemec wird den Abnehmer gegen jede Forderung schützen, die auf der Behauptung beruht, dass von Systemec selbst entwickelte Programme, Geräte oder Materialien ein in den Niederlanden gültiges Recht geistigen oder industriellen Eigentums verletzen, unter der

Bedingung, dass der Abnehmer Systemec die Forderung und deren Inhalt unverzüglich mitteilt und die Behandlung der Sache, wozu auch das Schließen möglicher Vergleiche gehört, vollständig Systemec überlässt. Hierzu wird der Abnehmer Systemec die notwendigen Vollmachten und Informationen geben und seine Mitarbeit leisten, damit sich Systemec dieser Forderung, wenn nötig im Namen des Abnehmers, widersetzen kann. Diese Verpflichtung zum Schutz erlischt, wenn die besagte Rechtsverletzung mit Änderungen von Software, Geräten oder anderen Materialien zusammenhängt, die der Abnehmer vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen. Wenn unwiderruflich gerichtlich feststeht, dass die von Systemec selbst entwickelten Programme, Geräte oder andere Materialien ein Recht geistigen oder industriellen Eigentums eines Dritten verletzen oder wenn nach Meinung von Systemec eine reelle Möglichkeit besteht, dass es zu einer solchen Verletzung kommt, wird Systemec die Lieferung gegen Gutschrift der Erwerbskosten unter Abzug einer angemessenen Nutzungsvergütung zurücknehmen oder dafür Sorge tragen, dass der Abnehmer die Lieferung oder funktionell gleichwertige Programme, Geräte oder andere Materialien ungehindert weiter benutzen kann.

9. Jede weitere oder weitergehende Haftung und Gewährleistungsverpflichtung von Systemec wegen Verletzung von Rechten geistigen oder industriellen Eigentums Dritter ist ausgeschlossen. Dazu zählen auch die Haftung und Gewährleistungsverpflichtung von Systemec wegen Verstößen, die durch die Benutzung der gelieferten Geräte, Software und/oder Materialien in einer nicht von Systemec modifizierten Form im Zusammenhang mit nicht von Systemec gelieferten oder erteilten Sachen oder Software oder auf eine andere Weise verursacht werden, als wofür Geräte, Software und/oder Materialien entwickelt oder bestimmt sind.
10. Der Abnehmer gewährleistet, dass keine Rechte Dritter der Zurverfügungstellung von Geräten, Software und/oder Materialien an Systemec mit dem Zweck der Benutzung oder Bearbeitung im Wege stehen und der Abnehmer schützt Systemec gegen jede Aktion, die auf der Behauptung basiert, dass eine solche Zurverfügungstellung, Benutzung oder Bearbeitung irgendein von Dritten verletzt. Alle Rechte geistigen oder industriellen Eigentums an allen gemäß Vertrag zur Verfügung gestellten Programmen, Geräten, Analysen, Entwürfen, Dokumentationen, Berichten, Angeboten, vorbereitenden Materialien usw. (zusammengefasst "*die Arbeiten*") besitzt ausschließlich Systemec oder ihre Lizenzgeber.

ARTIKEL 34 SCHLUSSBESTIMMUNG

1. Die Buchhaltung von Systemec erbringt - vorbehaltlich eines Gegenbeweises - den vollständigen Beweis zwischen den Parteien.
2. Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben sollten, ist der Gerichtsstand Roermond in den Niederlanden.

Für den Vertrag gilt niederländisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener Kaufrechts und der hier vertraglich geregelten Bestimmungen zu Sicherheitsleistungen nach bundesdeutschem Recht.